

JOHANNES MADEY
Paderborn

ERZBISCHÖFE UND METROPOLITEN IM LICHT DES CODEX CANONUM ECCLESiarUM ORIENTALIUM

Einführung

Die Apostel, die die Frohbotschaft in den bedeutenden Städten innerhalb und außerhalb des antiken römischen Reiches verkündeten, hinterließen dort ein Kollegium von „Ältesten“ (*presbyteroi*), um selbst anderswo ihr Apostolat fortzuführen. Innerhalb dieser örtlichen Kollegien von Presbytern gab es sicherlich einen Rangunterschied im Hinblick auf die Verantwortung. Nur ein einziges Mal erwähnt die Heilige Schrift, dass der hl. Paulus die Fülle des Weihesakramentes an zwei seiner Schüler überträgt: Titus und Timotheus, aber zweifelsohne erhielten andere, die zum Dienst der sich entfaltenden Kirche berufen wurden, dieselben Rechte und Aufgaben. Bereits am Ende des ersten Jahrhunderts kann ein monarchischer Episkopat festgestellt werden. Die Bezeichnung „Bischof“ (*episkopos*) ist dem vorbehalten, der die Fülle der apostolischen Nachfolge besitzt.

Die von den Aposteln gegründeten Ortskirchen erwarteten nicht deren Rückkehr zur Weiterführung des Missionswerks. Vielmehr sandten sie selbst Missionare in die Städte der Umgebung aus mit dem Ziel der Gründung neuer Gemeinden. Diese erhielten bald darauf einen eigenen Bischof, der jedoch vom Bischof der Mutterkirche abhängig blieb. Diese Tatsache erschien ganz logisch, da diese Neugründungen den apostolischen Mutterkirchen ja alles verdankten: die Kenntnis des Evangeliums, die Taufe, die eucharistische Liturgie, die kirchliche Organisation und Disziplin usw. Da diese Mutterkirchen sehr oft ihren Sitz in den bedeutenden Städten der in der Zeit Diokletians geschaffenen Provinzen (292), den Metropolen (*metropoleis*), hatten, nannte man die Bischöfe dieser Städte bald „Metropolit“¹.

¹ Bei der hierarchischen Organisation spielte der politische bzw. zivile Faktor eine große Rolle. Zur Zeit Diokletians gab es im Orient die Präfecturen Illyricum und Oriens. Zur Präfectur Illyricum gehörten die zivilen „Diözesen“ Dacia und Macedonia, zur Präfectur Oriens die fünf

Die Bischofssitze apostolischen Ursprungs erfreuten sich einer höheren Autorität entweder auf Grund einer rein religiösen Überlieferung oder, weil ihre Oberhirten ihre Vollmachten auf den Bischofsversammlungen, den ersten Provinzialsynoden, geltend machten.

Zusammenfassend lässt sich sagen: der Hauptort einer („zivilen“) Diözese war die Metropole. Jede Diözese war in Provinzen oder Eparchien aufgeteilt. Die Kirche folgte dieser durch die weltliche Macht realisierten territorialen Aufteilung, und zwar auch aus praktischen Gründen².

So geschah es, dass die anderen Bischöfe sozusagen durch ein stillschweigendes Übereinkommen auf einen Teil ihrer Rechte zu Gunsten des Metropoliten verzichteten.³ Außerhalb des römischen Reiches gab es im vierten Jahrhundert ähnliche Bestrebungen in Richtung einer kirchlichen administrativen Vereinheitlichung, vor allem auf dem Gebiet des persischen Reiches. Das Christentum hatte dort schon sehr früh Fuß gefasst, entweder durch die Missionsarbeit des Apostels Thomas selbst oder spätestens im zweiten Jahrhundert. Kriegerische Auseinandersetzungen zwischen dem römischen und dem sassanidischen Reich waren nicht selten. Der ranghöchste Bischof residierte in Seleukia-Ktesiphon. Er erlangte im vierten Jahrhundert einen Primat über die ganze persische Kirche. Die im Jahre 410 abgehaltenen Synode von Seleukia bestätigte diesen und verlieh dem Primas den Titel „Katholikos“⁴. Im Jahre 424 erklärte sich die persische Kirche für unabhängig; von da an wird der Katholikos, ohne seinen Titel abzuändern, als „Patriarch“, den niemand das Recht hat zu richten, angesehen. Denselben Titel nimmt 428 auch der Primas der armenischen Kirche für sich in Anspruch. Diese Kirche, die zu Beginn des vierten Jahrhunderts von Cäsarea in Kappadokien aus gegründet wurde, sagte sich bereits im Jahre 374 von ihrer Mutterkirche los⁵.

Kehren wir nach diesem Exkurs zum römischen Reich zurück. Hier fanden ja seit dem vierten Jahrhundert, angefangen vom ersten Konzil von Nikaia (325)

„Diözesen“ Thrakien, Asia (proconsularis), Pontus, Oriens und Ägypten. Die Diözesen waren aufgeteilt in Provinzen, die im Orient „Eparchien“ genannt wurden.

² Siehe C. J. HEFELE-H. LECLERCQ, *Histoire des Conciles* I, Paris 1907, 540; vgl. H. JEDIN, K.S. LATOURETTE, J. MARTIN, *Atlas zur Kirchengeschichte*, Freiburg-Basel-Wien 1970, 21 und 20.

³ Vom 3. Jahrh. an zeichnet sich eine Sonderentwicklung in Ägypten an, wo der Bischof der Hauptstadt Alexandrien eine zentrale Autorität ausübt: Er weiht nicht nur alle Bischöfe Ägyptens und der Pentapolis, die er auch absetzen kann, sondern übt in deren Eparchien seine Jurisdiktion aus. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich in Antiochien nicht feststellen. W. DE VRIES, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg-München 1963, 8.

⁴ Bis heute zeichnet das Oberhaupt dieser Kirche, die sich seit einigen Jahrzehnten „assyrische“ Kirche nennt, als „Katholikos-Patriarch der assyrischen Kirche des Orients“

⁵ Der ranghöchste Prälat der armenischen Kirche ist der „Oberste Katholikos“; diesem folgt in der Würde der „Katholikos von Kilikien“ Der Titel „Patriarch“ ist ein Ehrentitel der Erzbischöfe von Jerusalem und von Istanbul.

die bedeutungsvollsten Konzilien statt, deren Rechtsentscheidungen die Basis bilden für die hierarchische Ordnung der Kirche bis hin zu dem von Papst Johannes Paul II. im Jahre 1990 promulgierten *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO)⁶.

Der vierte Canon des ersten Konzils von Nikaia bestätigt die hierarchische Entwicklung, die Aufteilung in Metropolen und die von den Metropoliten erlangten Rechte: „Vor allem soll der Bischof von allen Bischöfen in der Provinz (*eparchia*) gewählt werden. Falls jedoch eine dringliche Notwendigkeit oder die Entfernung dagegen stehen, müssen sich unbedingt drei Bischöfe, die im Besitz der Zustimmung der anderen sind, versammeln und die Wahl vollziehen. Die Bestätigung dessen, was geschehen ist, kommt in jeder Provinz von Rechts wegen dem Metropolitanbischof (*metropolitano episcopo*) zu⁷. Dessen Amtsgewalt ist innerhalb seiner jeweiligen Provinz supra-episkopal. Die Synode von Antiochien (341) präzisiert das in can. 9 wie folgt: „Die Bischöfe jeder Provinz (*eparchia*) sollen wissen, dass der Bischof, der der Metropole (*metropolis*) vorsteht, Sorge tragen muss für die gesamte Provinz, denn dorthin wenden sich aus allen Teilen diejenigen, die Angelegenheiten zu erledigen haben. Infolgedessen ist bestimmt worden, dass er auch den ersten Rang bezüglich der Ehren einnehmen wird und dass die anderen Bischöfe gemäß der alten von unseren Vätern aufgestellten Regel nichts ohne ihn tun können werden, ausgenommen ihre Stadt und das umgebende Land zu verwalten. Jeder Bischof ist tatsächlich der Lehrer seiner Diözese (*paroikia*) (...) Aber außerhalb kann er nichts tun ohne die Gutheißung des Bischofs der Metropole, ebenso wie auch dieser nichts entscheiden soll ohne sich mit den anderen zu beraten“⁸.

Zur Zeit des Konzils von Nikaia waren die Rechte des antiochenischen Stuhls noch wenig entwickelt. Erst im Laufe der folgenden zweihundert Jahre fand eine Entwicklung in Richtung auf ein wirkliches Patriarchat im heutigen Verständnis statt, doch ist zuzugeben, dass can. 6 von Nikaia diese Entwicklung sozusagen als deren Grundlage gefördert hat.

Was für uns in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, ist die Tatsache, dass den Bischöfen von Rom, Alexandrien und Antiochien Vollmachten über andere Bischöfe zugestanden wurden. Das erste Konzil von Konstantinopel (381) verleiht einen ähnlichen Vorrang auch an die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea im Pontus und Konstantinopel. Um diese Hierarchen von den anderen Bischöfen zu unterscheiden, wird ihnen zu dieser Zeit der Titel „Erzbischof“ verliehen.

⁶ Siehe J. MADEY, *Quellen und Grundzüge des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* [BzMK 22], Essen 1999; V.J. POSPISHIL, *Eastern Catholic Church Law*, Staten Island, New York 1996.

⁷ P.-P. JOANNOU, *Les canons des conciles œcuméniques* [Fonti – fasc. IX, Discipline générale antique (IIe-IXe s.)], Grottaferrata 1962, 26.

⁸ Ders., t. I, 2: *Les canons des Synodes Particuliers (IVe-IXe s.)*, 1962, 110f.

Ein „Erzbischof“ ist also ab dem vierten Jahrhundert der Titular eines herausragenden Bischofssitzes, der eine große Ausstrahlung auf die benachbarten Eparchien, ja sogar auf mehrere Provinzen ausübt. Anfang des fünften Jahrhunderts (auf den Konzilien von Ephesus, 431, Antiochien, 448, und Chalkedon, 454) trifft man diesen Titel recht oft an. Alle herausragenden Metropoliten, auch der Bischof von Rom, werden „Erzbischof“ genannt. Ende des sechsten Jahrhunderts ist dieser Titel schon weit verbreitet, und ab dem siebenten Jahrhundert wird er sogar Bischöfen verliehen, die nicht einmal Metropoliten waren. Von dieser Zeit an werden die Erzbischöfe der antiken Sitze immer häufiger „Patriarchen“ genannt.

Das erste Konzil von Konstantinopel gewährt dem Bischofssitz der Kaiserstadt einen besonderen Vorrang und leitet damit eine Entwicklung ein, die unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht angesichts der Tatsache, dass der Erzbischof von Konstantinopel einen Ehrenprimat nach dem Bischof von (Alt-)Rom erhält. Das Konzil von Chalkedon vermehrt die Bedeutung des Neuen Roms noch mehr, indem es seinem Erzbischof Jurisdiktionsvollmachten über die Metropoliten der „Diözesen“ Asia, Pontus und Thrakien verleiht. Der Erzbischof von Konstantinopel erhält auch das Recht, diesen Metropoliten die Bischofsweihe zu spenden; was die von „barbarischen Völkern“ bewohnten Gebiete betrifft, genießt er das Recht, auch die einfachen Eparchialbischöfe zu weihen. Dies ist der Inhalt der „Entscheidung der Heiligen Synode“, die später als can. 28 von Chalkedon bekannt wird⁹.

Durch die erwähnte Konzilsentscheidung verloren zwar die Exarchen von Ephesus, Cäsarea in Kappadokien und Herakleia in Thrakien viel von ihrer Bedeutung, andererseits ist jedoch zuzugestehen, dass die Kirche im Orient nach Alexandrien und Antiochien ein drittes, vitales Zentrum erhielt. Jerusalem spielte niemals bei der Entfaltung der Kirche eine besondere Rolle. Durch den Patriarchaltitel sollte vielmehr die Heiligkeit der Stadt geehrt werden, in der Christus das Erlösungswerk vollzog.

In seiner Novelle 126 zählt Kaiser Justinian I. fünf Bischofssitze auf, denen er den Titel „Patriarchalkirchen“ verleiht: (Alt-)Rom, Konstantinopel (Neu-Rom), Alexandrien, Antiochien und Jerusalem. Diese Präzedenzordnung fand die Anerkennung der universalen Kirche. Bereits Papst Gregor d. Gr. (590-604) spricht dem Erzbischof von Konstantinopel den ersten Platz unter den orientalischen Patriarchen zu¹⁰. Auch das vierte Konzil von Konstantinopel, das zur Zeit des Patriarchen Photios stattgefunden hat, behandelt in seinem can. 21 die Präzeden-

⁹ Dieser Canon befand sich ursprünglich nicht nach den anderen 27 Canones des Konzils von Chalkedon und wurde auch nicht vom römischen Papst anerkannt. Orthodoxe Kanonisten begannen aber bald damit, ihn als Can. 28 zu bezeichnen. Siehe F. DVORNIK, *Byzanz und der römische Primat*, Stuttgart 1966, 74ff.

¹⁰ Bis heute lautet der offizielle Titel des Oberhirten der ehemaligen oströmischen Hauptstadt „Erzbischof von Konstantinopel, des Neuen Rom, und Ökumenischer Patriarch“.

zordnung, wobei es sich der überlieferten anschließt. Dieses Konzil wurde von Papst Hadrian II. (867-872) bestätigt¹¹.

Neben den fünf Patriarchalkirchen erfreute sich die Kirche von Zypern seit der Zeit des dritten ökumenischen Konzils von Ephesus (431) einer vollständigen Autonomie. Diese vollständige, quasi patriarchale Autonomie (wenn auch ohne den patriarchalen Titel!) wird man später „Autokephalie“ heißen. Zuvor stand Zypern unter der Jurisdiktion von Antiochien. Der größte Schatz dieser Kirche waren die Reliquien des Apostels Barnabas. Kaiser Justinian bestätigte die Verleihung der Selbständigkeit durch das Konzil von Ephesus und verlieh selbst dem Oberhirten von Nea-Justiniana¹² die „erzbischöflichen und metropolitanen Rechte“ sowie kaiserliche Privilegien. Dies entspricht voll und ganz dem, was man heute in der katholischen Kirche unter einem „Großerzbischof“¹³ versteht.

Im fünften Jahrhundert wurde auch die Kirche von Georgien von Antiochien unabhängig¹⁴. Da Georgien niemals zum römischen Reich gehört hatte, nahm der Ersthierarch dieser autokephalen Kirche, der sich der gleichen Rechte wie die Patriarchen erfreute, den Titel „Katholikos“¹⁵ an. Er folgte so dem Beispiel der von der universalen Kirche getrennten Ersthierarchen der assyrischen und der armenischen Kirche.

Der CCEO und das *Annuario Pontificio*

Ein Vergleich mit dem jährlich erscheinenden *Annuario Pontificio* mag auf den ersten Blick Erstaunen hervorrufen, besonders wenn es sich um die Patriarchalkirchen handelt. Wir stellen fest, dass es im Gegensatz zum CCEO in all diesen Kirchen innerhalb ihres Territoriums Eparchien gibt, die von Erzbischöfen geleitet werden oder die den Rang von Metropolen haben, ohne jedoch Suffraganeparchien zu besitzen. Dafür gibt es manche Gründe. In diesen Gebieten ist hauptsächlich durch das Aufkommen des Islam und verschiedene Verfolgungen die Zahl der Christen so geschrumpft, dass auch die Metropolitanstrukturen überflüssig geworden sind. Die Titel weisen heute nur noch auf eine glücklichere Geschichte hin. Die Funktionen der Metropolen sind auf die Patriarchen über-

¹¹ W. DE VRIES, A.A.O. (Fn. 3) 17.

¹² Diesen Titel führt das in der Hauptstadt Nikosia residierende Oberhaupt der Kirche von Zypern bis heute.

¹³ Dieser Ausdruck geht auf den melkitischen griechisch-katholischen Kanonisten A. COUSSEAU zurück, der lange Zeit in Rom lehrte. *Epitome Praelectionum de iure ecclesiastico orientali* I, Grottaferrata 1948.

¹⁴ Ihr hierarchisches Haupt wurde noch bis ins 8. Jahrh. vom Patriarchen von Antiochien geweiht.

¹⁵ Heute führt er eine Reihe von Titeln: *Erzbischof von Mc'het'a*, *Metropolit von Tbilisi*, *Katholikos-Patriarch von Georgien*. Siehe den Artikel „Georgische Kirche“ von J. ASSFALG, in: H. KAUFHOLD (Hrsg.), *Kleines Lexikon des Christlichen Orients*, Wiesbaden 2007, 167ff.

gegangen, die von der „Synode der Bischöfe“ oder – in dringlichen Fällen – der „ständigen Synode“ unterstützt werden¹⁶. Welche Bedeutung die synodale Kooperation hat, hat am 8. Mai 2008 Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache für eine Delegation des melkitischen Patriarchats, die vom Patriarchen angeführt wurde, deutlich unterstrichen¹⁷.

Man muss es dem CCEO lassen, dass er für eine eindeutige kanonistische Terminologie sorgt. In zahlreichen Veröffentlichungen und im täglichen Gebrauch werden bis heute zum Beispiel „Kirche *sui iuris*“ und „Ritus“ unterschiedslos gebraucht. Aus diesem Grunde ist es angebracht, die in Frage kommenden Canones hier anzuführen¹⁸: „Eine Gemeinschaft von Christgläubigen, die mit der Hierarchie nach Maßgabe des Rechtes verbunden ist und von der höchsten Autorität der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend als eigenen Rechtes anerkannt wird, wird in diesem Codex eigenberechtigte Kirche (*Ecclesia sui iuris*) genannt“ (can. 27). „Der *Ritus* ist das liturgische, theologische, geistliche und disziplinäre Erbe, das sich durch die Kultur und durch die geschichtlichen Ereignisse der Völker unterscheidet und sich durch die eigene Art des Glaubenslebens einer jeden eigenberechtigten Kirche ausdrückt (can. 28 § 1). Die Riten, über die in dem Codex gehandelt wird, sind wenn nichts anderes feststeht, jene, die aus der alexandrinischen, antiochenischen, armenischen, chaldäischen [ost-syrischen] und konstantinopolitanischen Tradition hervorgehen“ (§ 2). Das Zitat macht im Wesentlichen deutlich, dass ein Patriarch und sonstiger Bischof sein apostolisches Dienstant für und innerhalb einer bestimmten Kirche *sui iuris*, einer *bestimmten* „Gemeinschaft von Christgläubigen“ ausübt. Es ist deshalb nicht richtig, wenn sich zum Beispiel ein Oberhirte „Metropolit/Bischof des (...) Ritus“ nennt. Den Ritus können mehrere Kirchen *sui iuris* gemeinsam haben, ohne dass sie etwas von ihrer Autonomie einbüßen¹⁹. Auf keinen Fall darf man „Ritus“ auf das liturgische Erbe einer einzigen Kirche *sui iuris* beschränken²⁰.

¹⁶ Näheres zu den Metropolitane in Patriarchalkirchen: J.D. FARIS, *Eastern Catholic Churches: Constitution and Governance*, New York 1992, 373f., und V.J. POSPISHIL, a.a.O. (Fn. 6) 177f.

¹⁷ „Ein solcher Elan ist auch eine Garantie für eine blühende Zukunft der melkitischen Kirche. In dieser Hinsicht hat die Bischofssynode eine Rolle von grundlegender Bedeutung (...). Es ist daher ratsam, immer, wenn es das Recht erfordert – vor allem, wenn es sich um Fragen handelt, die die Bischöfe selbst betreffen – dieser ehrwürdigen Einrichtung, und nicht nur der ständigen Synode, den Platz einzuräumen, der ihr gebührt.“ *L'Osservatore Romano* vom 9. Mai 2008, deutsche Wochenausgabe vom 23. Mai 2008, S. 11.

¹⁸ Wir zitieren in der Regel nach der lateinisch-deutschen Ausgabe des CCEO, hrsg. von L. GEROSA und P. KRÄMER (Amateca-Repertoria 2), Paderborn 2000.

¹⁹ Siehe den Überblick über die Kirchen der verschiedenen Traditionen in: *Annuario Pontificio*, Vatikan 2008, 1167-1171: „Riti nella Chiesa“

²⁰ Beispielsweise genügt ein Blick in den *Catalogo generale 2005* der Libreria Editrice Vaticana, der die verschiedenen Rezensionen der byzantinischen Liturgie für die verschiedenen slawischen Kirchen aufführt: 1. die *Recensio Vulgata* für Russen, Bulgaren und Serben, 2. die *Recensio Ruthena* für Ukrainer und Ruthenen (S.243).

Es hat den Anschein, dass selbst römische Dikasterien mit der Anwendung der Terminologie des CCEO Schwierigkeiten haben. Nehmen wir als Beispiel die syro-malabarische Eparchie Kottayam im *Annuario Pontificio*. Im Verzeichnis der Jurisdiktionseinheiten wird sie „Metropolie“ genannt, ohne dass sie Suffragane-parchien besitzt²¹. Bereits 1987 waren dem damaligen Präfekten der Ostkirchenkongregation bei seinem Kerala-Besuch Memoranden überreicht worden, deren Anliegen es war, diese für die ethnische Gemeinschaft der „Sudisten“ (Knanaya) bestehende Eparchie aus dem Metropolitanverband von Changanassery²² herauszulösen und dem Oberhirten den Titel *Erzbischof* zu verleihen. Dies geschah am 9. Mai 2005. Bei den Angaben zur Person des Oberhirten wird richtig erwähnt, dass der bisherige Eparch den Rang eines *Archieparchen* erhielt²³. Nach V.J. Pospishil ist ein solcher Hierarch ohne Suffragane höchstens ein „Titularmetropolit“²⁴.

Eine ähnliche Anmerkung ist bei den Angaben zur ukrainischen Kirche zu machen. Nach der Verlegung des großerbischoflichen Sitzes von Lemberg (Lviv) nach Kyïv erhielt Lviv auf Grund seiner historischen Bedeutung den Rang einer Archieparchie innerhalb des Großerbistums. Dies verdeutlicht die Tatsache, dass es sich bei dem Titel „Archieparchie“ nicht um einen höheren Rang handelt, sondern um eine „Ehrenbezeichnung“.

„Erzbischof“ und CCEO

Der Begriff „Erzbischof“ kommt im CCEO nicht vor. Wo der CCEO vom Erzbischof spricht, ist stets der Großerbischof (*archiepiscopus maior*) gemeint (Canones 151-154). Interessanterweise spricht auch der für die lateinische Kirche geltende CIC (1983) nicht vom Erzbischof, sondern verweist im Sachregister einfach auf den Metropolitan²⁵. Wie bereits oben erwähnt, kam die Bezeichnung erstmals ab dem vierten Jahrhundert auf, und zwar für den Titular eines herausragenden Bischofssitzes oder für einen Hierarchen, dessen Verdienste allgemein anerkannt und dem bestimmte Funktionen übertragen wurden. Schaut man in das *Annuario Pontificio*, stellt man in den apostolischen Patriarchalkirchen eine ganze Reihe von Erzbischöfen fest, zum Beispiel auch den Titular für die erst 1986 errichtete maronitische Eparchie Haifa und Heiliges Land²⁶.

²¹ *Annuario Pontificio 2008*, 1169; vgl. 382.

²² Die englische Bezeichnung des Ortes war „Changanacherry“

²³ Richtige Angaben machen www.catholic-hierarchy.org und www.wikipedia.org

²⁴ Siehe V.J. POSPISHIL, *Eastern Catholic Church Law* (Fn. 6), 178.

²⁵ *Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe*, Kevelaer ²1984, 839: „Erzbischof s. Metropolitan“

²⁶ In der maronitischen Kirche, die erst seit 1577 eine episkopale Struktur besitzt (bis dahin war der Patriarch der einzige Ordinarius) tragen den Titel Erzbischof jetzt die Oberhirten von Aleppo, Beirut, Tripoli, Tyrus, Zypern, Damaskus sowie Haifa und Heiliges Land.

Interessant ist auch die Tatsache, dass in der melkitischen Kirche innerhalb des historischen Patriarchatsgebietes alle Bischöfe, die nicht die Würde eines Metropoliten ererbt haben, den Titel Erzbischof tragen, auch die Hilfsbischöfe des Patriarchen an seiner Kurie oder in seiner Eparchie.²⁷ Man dürfte nicht ganz falsch liegen mit der Feststellung, dass die Erzbischöfe ihren Titel *honoris causa* tragen, wozu möglicherweise auch das arabische Wort *metran* (aramäisch: *mitrofulito*) beigetragen hat, mit dem man (Erz-)Bischöfe bezeichnet. In der Regel macht man bezüglich der verschiedenen Bezeichnungen nicht viel Aufsehen. Man spricht einfach über Eparchien, und alle Bischöfe haben gleiche Rechte auf den synodalen Versammlungen. Sogar in der postalischen Adresse verschwindet der Unterschied zwischen den „einfachen“ Eparchien und den Metropoli²⁸. In den Eparchien der Emigration ist dies in der Regel nicht der Fall, es sei denn, dass der Papst einem Hierarchen, der schon im Nahen Osten einer Eparchie vorstand, den Ehrentitel Erzbischof *ad personam* zubilligt. Wie bei Maroniten und Melkiten findet man auch in den anderen orientalischen Patriarchalkirchen Bischöfe mit dem Ehrentitel Erzbischof²⁹.

„Großerbischof“ (*Archiepiscopus maior*)

Wie schon oben erwähnt wurde, hat dieser Titel an sich keine lange Tradition. Der Gelehrte Acacius Coussa verwendete ihn, um jene Erzbischöfe hervorzuheben, die fast in jeder Hinsicht patriarchale Rechte haben. Das *Vaticanum II* nahm ihn in das Dekret *Orientalium Ecclesiarum* auf, indem es feststellte: „Das über die Patriarchen Gesagte gilt im Rahmen des Rechtes auch von den Großerbischofen, die einer ganzen Teilkirche oder einem Ritus vorstehen“³⁰. Diese Feststellung betont vor allem die supra-episkopale und sogar die supra-metropolitane Autorität des Großerbischofs.

Vom *Vaticanum II* nahm der Begriff seinen Weg in den CCEO, wo der erste Canon, der sich mit den großerbischoflichen Kirchen befasst, definiert: „Der Großerbischof ist der Metropolit eines von der höchsten Autorität bestimmten und anerkannten Stuhls, der einer gesamten orientalischen eigenberechtigten (*sui iuris*) Kirche vorsteht, die nicht mit dem patriarchalen Titel ausgezeichnet ist“³¹.

²⁷ Es gibt folgende von einem Erzbischof geleitete melkitische Eparchien: Lattaquié, Baalbeck, Baniyas (Caesare Philippi), Saida, Tripoli, Zahlé und Furzol, Petra und Philadelphia (Amman), Akka und Galiläa.

²⁸ Alle tragen die Anrede: Archevêché grec-melkite catholique.

²⁹ Der Vollständigkeit halber sollen hier ihre Eparchien aufgeführt werden. Syrer: Bagdad, Mossul, Aleppo, Hassaké-Nisibis; Chaldäer: Arbil, Bassorah, Mossul, Ahwaz, Diarbakir; Armenier: Bagdad, Aleppo, Istanbul, Lviv/Lemberg.

³⁰ OE Nr. 10.

³¹ CCEO can. 151.

Daraus folgt: Der Großerzbischof ist der erste und ranghöchste Metropolit der Kirche *sui iuris*, der er vorsteht³². Die Normen, die für die Patriarchalkirchen und die Patriarchen gelten, gelten in gleicher Weise auch für die groß-erzbischöflichen Kirchen und die Großerzbischöfe.³³ So wird der Großerzbischof auf dieselbe Weise wie ein Patriarch von der Synode der Bischöfe seiner Kirche gewählt. Der „Unterschied“ ist in folgendem Detail zu sehen: Der erwählte Patriarch erbittet vom römischen Papst die *ecclesiastica communio*³⁴, der erwählte Großerzbischof muss „durch einen eigenhändig unterschriebenen Brief vom Papst die Bestätigung (*confirmatio*) seiner Wahl erbitten“³⁵.

Innerhalb der *communio* der katholischen Kirchen gibt es also vier orientalische Patriarchalkirchen, zwei spätere Kirchen, denen ein Katholikos-Patriarch vorsteht³⁶, sowie vier groß-erzbischöfliche Kirchen³⁷. Es sind die ukrainische Kirche (anerkannt 1963), die syro-malabarische Kirche (seit 1992), die syro-malankarische Kirche (seit 10. Februar 2005) und die rumänische Kirche (seit 16. Dezember 2005). Da in Indien die Bezeichnung „Großerzbischof“ fremd ist, wird der syro-malankarische Protohierarch „Katholikos“³⁸ genannt.

Bei all diesen Kirchen besitzen allein die Großerzbischöfe der syro-malabarischen und der syro-malankarischen Kirche eine echte supra-metropolitane Jurisdiktion³⁹. Die ukrainische Kirche besitzt neben dem groß-erzbischöflichen Sitz von Kyiv-Halyč in der Ukraine noch weitere Metropolitanprovinzen: Peremyśl-Warschau (Przemyśl-Warszawa) in Polen mit der Suffraganeparchie Breslau-Danzig (Wrocław-Gdańsk), Philadelphia in Pennsylvania (USA) mit drei Suffraganeparchien sowie Winnipeg in Kanada mit vier Suffraganeparchien. Die Vollmacht

³² Er muss nicht zwangsläufig einen anderen, seiner Jurisdiktion nachgeordneten Metropolit haben; vielmehr kann die groß-erzbischöfliche Kirche auch aus einer einzigen Kirchenprovinz bestehen, wie das bei der rumänischen Kirche der Fall ist, der Papst Benedikt XVI. am 16. Dezember 2005 diesen Status verliehen hat.

³³ CCEO can 152.

³⁴ CCEO can 76 § 2.

³⁵ Ebd. can. 153 § 2.

³⁶ Es handelt sich hier um die chaldäische Kirche und die armenische Kirche. Nach CCEO can. 59 § 3 besitzt die chaldäische Kirche (wiederhergestellt 1553) den Vorrang vor der armenischen Kirche, die ihre patriarchale Anerkennung erst 1742 erhielt.

³⁷ Siehe J. MADEY, *The Catholicos of the Malankara Catholic Church*, in: „Studia Oecumenica“ 5(2005), 111ff.

³⁸ Ebd. 112 f.

³⁹ Der syro-malabarische Großerzbischof ist Metropolit von Ernakulam-Angamaly (2 Suffraganeparchien). Ihm unterstehen die Metropolitanprovinzen von Changanassery (3 Suffraganeparchien), Thalassery (4 Suffraganeparchien) und Trissur (2 Eparchien). Über die Sonderrolle der Eparchie Kottayam, siehe Fn. 20 und 22. Der syro-malankarische Katholikos (Großerzbischof) von Thiruvananthapuram (Trivandrum) ist der Metropolit seines groß-erzbischöflichen Sitzen (2 Suffraganeparchien). Ihm untersteht die Metropolitanprovinz von Tiruvalla (2 Suffragansitze).

des Patriarchen und der Synode außerhalb des Territoriums dieser Kirche regelt ein eigenes Kapitel des CCEO⁴⁰, mit dem die Patriarchalsynoden nicht zufrieden sein können und deshalb eine Revision, die die heutige Situation berücksichtigt, verlangen⁴¹.

Metropoliten

Wie wir oben gesehen haben, ist der Titel „Metropolit“ nach dem des Bischofs einer der ältesten in der Kirche. Der CCEO kennt verschiedene Arten von Metropoliten. John D. Faris⁴² zählt fünf Arten auf:

1. der Metropolit einer patriarchalen oder großerbischoflichen Kirche, der seinen Sitz „innerhalb“ des Territoriums der patriarchalen/großerbischoflichen Kirche hat (canones 133-137) und eine eigene Provinz leitet;
2. der Metropolit einer patriarchalen oder großerbischoflichen Kirche „außerhalb“ der Grenzen der patriarchalen Kirche (can. 138);
3. der Metropolit, der für Eparchialbischofe außerhalb des Territoriums der Patriarchalkirche zuständig ist, die keiner eigenen Metropolitanprovinz angehören (can. 139);
4. der Metropolit, der einer Metropolitankirche *sui iuris* vorsteht (canones 155-175) und vom Hierarchenrat nach Maßgabe des Rechtes (*ad normam iuris*) unterstützt wird;
5. der Metropolit, der diesen Titel erhält, weil sein Sitz früher einmal Sitz eines Metropoliten, er selbst emeritierter Metropolit dieses Sitzes ist, oder er ihn als eine persönliche Auszeichnung zugewiesen bekommt. Ein solcher Bischof ist ein Metropolit *honoris causa*⁴³.

Zu 1. Wie bereits oben erwähnt, gibt es Metropoliten, die auch einer Provinz innerhalb des Territoriums ihrer eigenen Kirche *sui iuris* vorstehen, allein in der syro-malabarischen und in der syro-malankarischen Kirche *sui iuris*. Die rumänische Kirche besteht aus einer einzigen Metropolie; ihr Großerbischof ist in einer Person auch der Metropolit dieser Kirche⁴⁴.

Zu 2. Nur die ukrainische Kirche besitzt außerhalb ihres Territoriums, wie oben erwähnt, drei Metropolien. Auch wenn der Großerbischof von Kyïv-Halyč

⁴⁰ CCEO caput VIII, canones 146-150

⁴¹ Siehe *Le Lien. Revue du Patriarcat Grec-Melkite-Catholique* 67/1 (2002) 46f.

⁴² J. D. FARIS, *a.a.O.* (Fn. 15) 332f.; vgl. V.J. POSPISHIL, *Eastern Catholic Church Law* (Fn. 6), 178f.

⁴³ V.J. POSPISHIL, *Eastern Catholic Church Law* (Fn. 6), 178, fügt hinzu: Da die östlichen Nicht-katholiken im Mittelmeerraum alle Eparchialbischofe Metropoliten nennen, sahen sich die katholischen gezwungen, diesem Beispiel zu folgen (im Englischen und Französischen werden sie als Erzbischofe [archbishops; archevêques] bezeichnet).

⁴⁴ Der Titel des Großerbistums und der Metropolie ist Făgăraș e Alba Iulia mit Sitz in Blaj.

in ihrer Hinsicht einige Rechte und Privilegien besitzt, unterstehen sie direkt dem römischen Papst. Dieser ernennt auch die Metropoliten und die sonstigen Hierarchen, die Hilfsbischofe nicht ausgenommen⁴⁵.

Zu 3. Hier handelt es sich in der Regel um römisch-katholische Metropolitan-erzbischofe, denen Eparchen und Eparchien von Kirchen *sui iuris* orientalischer Überlieferung unterstellt werden. So gehört die maronitische Eparchie San Charbel en Buenos Aires zur „lateinischen“ Kirchenprovinz Buenos Aires und die Eparchie Nossa Senhora do Libano em São Paulo zur Kirchenprovinz São Paulo.⁴⁶ Von den melkitischen Eparchien der Diaspora ist nur die Eparchie Nossa Senhora do Paraíso em São Paulo der Kirchenprovinz São Paulo zugeordnet.⁴⁷ Die ukrainische Eparchie Saints Peter and Paul of Melbourne gehört zur Kirchenprovinz Melbourne, die von São João Batista em Curitiba zur Kirchenprovinz Curitiba, und die von Santa Maria del Patrocinio en Buenos Aires zur Kirchenprovinz Buenos Aires.

Besonders auffällig ist die Zahl der syro-malabarischen Eparchien in Indien selbst, die zu römisch-katholischen Kirchenprovinzen gehören, weil das Territorium der syro-malabarischen Kirche *sui iuris* auf das Gebiet der vier in Kerala beheimateten Metropolien beschränkt wurde⁴⁸. Nur die Eparchie Saint Thomas the Apostle of Chicago, deren Bischof für die in die USA emigrierten Malabaren zuständig ist, ist direkt dem römischen Apostolischen Stuhl unterstellt. Lateinischen Metropoliten sind ferner die ungarische Kirche *sui iuris* (Eparchie Hajdúdorog mit dem Apostolischen Exarchat Miskolc) sowie die byzantinisch-slavisches Eparchie Križevci (Kroatien) unterstellt. Erstere gehört zur

⁴⁵ Interessant ist der Unterschied in der Terminologie zwischen dem Bulletin des vatikanischen Pressesaals und dem ukrainischen großerbischoflichen Pressedienst. Im ersteren heißt es: „Der Heilige Vater hat seine Zustimmung (*assenso*) zu der von der Synode der ukrainischen griechisch-katholischen Bischöfe kanonisch durchgeführten *Wahl* des hochw. P. Taras Senkiv (...) zum Hilfsbischof von Stryj (...) erteilt und diesem den Titularsitz von Siccenna zugewiesen“ (*Bollettino della Sala Stampa della Santa Sede*, 22. Mai 2008). Im Pressedienst lautete der Text: „Am 22. Mai, 13 Uhr, wurde bekannt gegeben, dass Seine Heiligkeit Benedikt XVI. die *Entscheidung der Synode der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche* bezüglich der Ernennung des mitrophorischen Protopresbyters Taras Sen'kiv (...) zum Hilfsbischof der Eparchie Stryj *gesegnet* und ihm den Titularsitz von Siccenna gegeben hat“ (*The Ukrainian Greek Catholic Church: official website*, 23. Mai 2008 [press@ugcc.org.ua]).

⁴⁶ Die anderen Diaspora-Eparchien Our Lady of Lebanon of Los Angeles, St. Maron of Brooklyn, St. Maron of Sydney, St-Maron de Montréal und Nuestra Señora de los Mártires del Libano en Mexico sind direkt dem römischen Apostolischen Stuhl unterstellt.

⁴⁷ Ebenfalls unterstehen die melkitischen Eparchien Newton (USA), Saint-Sauveur de Montréal, Nuestra Señora del Paraíso en México direkt dem Papst.

⁴⁸ Kirchenprovinz Hyderabad: Eparchie Adilabad; Kirchenprovinz Bhopal: Eparchien Sagar, Satna, Ujjain. Kirchenprovinz Agra: Eparchien Bijnor, Chanda und Jagdalpur; Kirchenprovinz Nagpur: Eparchie Gorakhpur. Kirchenprovinz Mumbai (Bombay): Eparchie Kalyan; Kirchenprovinz Gandhinagar: Eparchie Rajkot.

römisch-katholischen Kirchenprovinz Esztergom-Budapest, letztere zur Kirchenprovinz Zagreb⁴⁹.

Zu 4. Es gibt ferner Metropolen, die weder einer Patriarchal- noch einer groß-erzbischöflichen Kirche angehören, sondern einer eigenen Kirche *sui iuris* vorstehen. Heute gibt es nur noch drei Metropolitenkirchen *sui iuris*, die äthiopische Kirche, deren Verbreitungsgebiet Äthiopien und Eritrea ist, die ruthenische Metropole Pittsburgh mit drei Suffraganeparchien in den USA⁵⁰ sowie die slowakische Kirche mit der Metropole Prešov und den Eparchien Košice und Bratislava (Pressburg), die Papst Benedikt XVI. am 30. Januar 2008 errichtet hat. Um die Eigenberechtigung der Kirchen *sui iuris* zu fördern haben die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI., wie bereits erwähnt drei Metropolitenkirchen *sui iuris* – der syro-malabarischen, der syro-malankarischen und der rumänischen – den Status von groß-erzbischöflichen Kirchen verliehen.

Worin unterscheiden sich die Metropolitenkirchen *sui iuris* von den groß-erzbischöflichen? Die Hauptunterscheidungsmerkmale bestehen darin, dass sowohl der Metropolit als auch die Suffraganbischöfe vom Papst für einen bestimmten Bischofssitz ernannt werden⁵¹ und dass die Metropolitenkirche keine Bischofssynode besitzt, sondern einen Hierarchenrat (*consilium hierarcharum*) ähnlich den Bischofskonferenzen der römisch-katholischen Kirche. Darum steht es allein der höchsten Autorität der Kirche zu, „eigenberechtigte Metropolitenkirchen zu errichten, zu verändern, aufzuheben und deren Gebiet mit festen Grenzen zu umschreiben“⁵². Der Metropolit hat auch die Pflicht, innerhalb von drei Monaten nach seiner Bischofsweihe/Inthronisation vom Papst das Pallium⁵³ zu erbitten.

Zu 5. Zu den Hierarchen, die den Titel „Metropolit“ ehrenhalber tragen, gehören in erster Linie die Oberhirten der Sitze, die schon in der Vergangenheit in den Patriarchalkirchen Metropolitenitze waren⁵⁴. Ferner sind dazu zu rechnen die

⁴⁹ Der Vollständigkeit halber erwähnen wir hier die Eparchien, die direkt dem römischen Apostolischen Stuhl unterstellt sind: 1. die beiden italo-albanischen Eparchien Lungro und Piana degli Albanesi in Italien; die ruthenische Eparchie Mukačëvo (Ukraine, nicht zur groß-erzbischöflichen Kirche gehörend), die rumänische Eparchie St. George's in Canton (Ohio, USA), die armenischen Eparchien Sainte-Croix de Paris und Our Lady of Nareg in New York sowie die syro-antiochenische Eparchie Our Lady of Deliverance of Newark (New Jersey, USA).

⁵⁰ Vgl. *The Norms of Particular Law of the Byzantine Metropolitan Church Sui Iuris of Pittsburgh, U.S.A.*, Pittsburgh 1999.

⁵¹ Ausführlich dazu in J. MADEY, *Die Bestellung eines Bischofssitzes »sede vacante« nach dem Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) [Mörän 'Eth'ō 27]*, Kottayam 2005, bes. 19-27.

⁵² CCEO can. 155 § 2.

⁵³ Das Pallium ist Zeichen seiner *metropolitanen* Vollmacht und der vollen Gemeinschaft seiner Kirche *sui iuris* mit dem Papst (CCEO can. 186 § 1). Der Patriarch und der Groß-erzbischof erbitten nicht das Pallium, sondern die *ecclesiastica communio* bzw. die *confirmatio* ihrer Erwählung.

⁵⁴ Dazu gehören in der melkitischen Kirche die vier Sitze Aleppo, Seleukia und Cyrrhus, Bora und Hauran, Damaskus sowie Homs, Hama und Yabroud in Syrien, ferner Beirut und Jbeil

emeritierten Metropoliten, die Sitz und Stimme in der Synode haben, weil diese ihr Alter ehren und nicht auf ihre Lebenserfahrung verzichten möchte (canones 102-104). Schließlich können Metropoliten *honoris causa* auch jene Bischöfe sein, die als Nuntien im diplomatischen Dienst des römischen Apostolischen Stuhles stehen und einen entsprechenden Titularsitz zugewiesen bekommen haben⁵⁵. Abschließend können wir sagen: Jeder Metropolitan wird zwar – in der Umgangssprache – Erzbischof genannt, aber nicht jeder Erzbischof ist auch Metropolitan.

Arcybiskupi i metropolici w świetle Kodeksu Kanonów Kościołów Wschodnich

Streszczenie

Pierwsza część artykułu służy autorowi do wprowadzenia czytelnika w świat podstawowych pojęć dotyczących struktury organizacyjnej Kościoła: „starsi” (*presbyteroi*), „biskup” (*episkopos*), metropolia (*metropoleis*), „Katholikos” czy „Patriarcha”. Bardziej szczegółowo prezentuje kształtowanie się podstawowych pojęć związanych z hierarchią Kościoła w czasie pierwszych ogólnokościelnych soborów i lokalnych synodów. W kolejnych punktach Autor na przykładach ukazuje historyczny rozwój wymienionych w tytule pojęć aż do czasów Jana Pawła II, który w 1990 roku promulgował *Kodeks Kanonów Kościołów Wschodnich*. Ustaleniami prawnymi dotyczącymi arcybiskupów i metropolitów zajmują się czwarty, piąty i szósty „tytuł” tegoż Kodeksu. Lektura artykułu wyjaśnia prawne ujęcia i pozwala je zrozumieć w szerszym kontekście historycznym i eklezjologicznym.

P. Jaskóła

sowie Tyrus im Libanon, in der syro-antiochenischen Damaskus und Homs, in der chaldäischen Bagdad und Kerkuk im Irak sowie Teheran und Urmya im Iran. Siehe *Le Lien*, a.a.O. (Fn. 40) 72/2 (2007), 23f.

⁵⁵ *Annuario Pontificio 2008*, „Darni” In der Regel sind die Nuntien nicht Titularmetropolit, sondern Titularerzbischöfe *ad personam*.